



## Hinweise zum Antrag auf Überleitung / Anerkennung von Versicherungszeiten

### 1. Allgemeines

Antragsberechtigt sind nur die Versicherten. Nach dem Tode können die rentenberechtigten Hinterbliebenen den Antrag nachholen.

Der Antrag ist bei der Kasse zu stellen, bei der die Pflichtversicherung besteht oder zuletzt bestanden hat.

### 2. Pflichtversicherung

2.1. Für zurückgelegte Versicherungszeiten bei der ZVK Thüringen muss kein Antrag auf Überleitung / Anerkennung von Versicherungszeiten gestellt werden. Diese werden bereits berücksichtigt.

2.2. Zwischen den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen (ZVK) besteht ein Überleitungsstatut. Danach können auf Antrag frühere Versicherungsverhältnisse bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf die ZVK Thüringen übertragen werden.

In Ausnahmefällen sieht das Überleitungsstatut eine gegenseitige Anerkennung oder Abstimmung zwischen den beteiligten Kassen vor. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, werden Sie nach Prüfung des Antrags über weitere Einzelheiten informiert. Eine Übersicht der Zusatzversorgungseinrichtungen finden Sie unter: [www.meine-zvk.de](http://www.meine-zvk.de) im Bereich „IhreBetriebsrente / Überleitung“

2.3. Mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (KBS) wurde die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten ab 01.01.2002 vereinbart (z.B. für die Erfüllung der Wartezeit). Die erreichte Rentenanwartschaft bleibt dort bestehen. Bitte beachten Sie, dass Sie deshalb im Rentenfall auch einen Rentenanspruch bei der VBL und KBS haben können und dort einen gesonderten Rentenanspruch stellen müssen.

2.4. Anrechte aus einer Ehescheidung (Versorgungsausgleich nach § 10 VersAusglG) können ebenfalls von der früheren ZVK an die ZVK Thüringen übergeleitet werden.

2.5. Versicherungszeiten, für die Beiträge erstattet wurden oder die aufgrund einer Rentenabfindung erloschen sind, können nicht übergeleitet werden. Die Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge ist nicht möglich.

### 3. Freiwillige Versicherung

Wenn Sie bei Ihrer bisherigen Zusatzversorgungskasse (ZVK) neben der Pflichtversicherung auch eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung haben, können Sie deren Wert in eine freiwillige Versicherung bei der ZVK Thüringen übertragen. Da die Produkte der freiwilligen Versicherung bei jeder Kasse anders gestaltet sind, ermitteln wir vor einer Übertragung zunächst unverbindlich den Übertragungswert Ihrer bisherigen freiwilligen Versicherung und teilen Ihnen dann mit, welche Anwartschaft sich daraus in einer freiwilligen Versicherung bei der ZVK Thüringen ergeben würde.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen unter 03466/3364-85 oder [zvkt@kvt-zvk.de](mailto:zvkt@kvt-zvk.de) gern zur Verfügung.

## Informationen zur Datenverarbeitung der Zusatzversorgungskasse Thüringen

Aufgrund unserer Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO möchten wir Ihnen mitteilen, wie wir mit den von Ihnen erhobenen Daten umgehen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

Zusatzversorgungskasse Thüringen  
Steile Hohle 6  
06556 Artern.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie ebenfalls unter dieser Anschrift sowie unter [datenschutz@kvt-zvk.de](mailto:datenschutz@kvt-zvk.de).

Die im Überleitungsantrag erfragten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der Satzung der Zusatzversorgungskasse Thüringen sowie im Falle einer abgeschlossenen Freiwilligen Versicherung auf Grundlage der Vertragsbestimmungen sowie der jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhoben.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für die Prüfung der Voraussetzungen sowie zur Durchführung der Überleitung Ihrer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung bestehenden Versicherung bzw. der gegenseitigen Anerkennung von Versicherungszeiten mit einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung.

Die Daten werden von uns an die Zusatzversorgungseinrichtung übermittelt, von der die Überleitung zu unserer Kasse bzw. mit welcher die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten erfolgen soll. Enthält das überzuleitende Versicherungsverhältnis Altersvorsorgevermögen im Sinne von § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) werden Daten auch von der und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass wir hierzu vollständige und aktuelle Angaben benötigen. Ohne diese können wir ggf. die beantragte Überleitung/Anerkennung nicht durchführen.

Soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nur solange speichern, wie dies zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist.

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person von uns gespeicherten Daten bzw. unter bestimmten Voraussetzungen deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Wenn Sie freiwillige Angaben zu privaten Kontaktdaten gemacht haben, können Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung dieser Daten jederzeit widerrufen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, besteht für Sie das Recht auf Beschwerde bei dem

Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Häßlerstr. 8  
99096 Erfurt  
Tel.: 0361/573112900  
Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de).

Weitere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten durch die ZVK Thüringen finden Sie unter [www.kvt-zvk.de](http://www.kvt-zvk.de) im Bereich „Datenschutzhinweise“.